

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld

Auf Grund des §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11.12.2001 (GVBl. S. 92), hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung am 16.02.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €, der Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Diedorf	95,00 €
Faulungen	60,00 €
Heyerode	95,00 €
Hildebrandshausen	60,00 €
Lengenfeld unterm Stein	85,00 €
Schierschwende	55,00 €
Wendehausen	75,00 €.
- (3) Der Vertreter des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 50 % des Wehrführers der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Absatz 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die

Jugendwarte der Ortschaften	45,00 €
Gerätewarte der Ortschaften	35,00 €
Atemschutzgerätewarte	35,00 €
- (6) Ein Ausbilder, der keine der vorstehenden Aufwandsentschädigungen bezieht, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €.

- (7) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt personengebunden.
- (8) Kommen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für länger als 2 Stunden zusammenhängend zum Einsatz, so wird ihnen pro Einsatzstunde 1,50 € als Verpflegungssatz zur Verfügung gestellt.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld vom 11.01.2013, außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld,
den 14.03.2017

- Siegel -

gez. Andreas Henning
Bürgermeister